

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. November 2006

Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
14. 11. 2006	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung	530
	21072 (neu), 21072 02	
14. 11. 2006	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung	532
	20120	
14. 11. 2006	Niedersächsische Seilbahnverordnung	533
	94000 (neu), 94000 00 02	
2. 11. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung	535
	22410 01 46	
1. 11. 2006	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536
	78120	

G e s e t z
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik und zur
Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Vom 14. November 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Änderungsabkommen)

(1) Dem am 7. Juli 2004/17. März 2006 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung „§ 75 a Abs. 9 Nr. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 75 a Abs. 8 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
2. Dem § 95 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der nach § 69 a Abs. 3 einzureichenden Unterlagen erlassen.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 10.7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 10.8 angefügt:

„10.8 Werbeanlagen bis 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten.“

c) Am Ende der Nummer 11.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird die folgende Nummer 11.13 angefügt:

„11.13 Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. November 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut
für Bautechnik
(DIBt-Änderungsabkommen)**

<p>Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen</p> <p>vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:</p> <p>1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(2) Das Institut hat die Aufgabe, die für die Marktaufsicht im Sinne von § 13 Bauproduktengesetz zuständigen Behörden fachlich zu beraten sowie die Marktaufsichtsverfahren der Länder zu koordinieren. Das Institut kann hierzu Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“</p> <p>bb) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.</p> <p>cc) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.</p> <p>b) In Artikel 5 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.</p> <p>c) Artikel 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.</p> <p>bb) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.</p> <p>d) In Artikel 9 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 3“ ersetzt.</p> <p>e) In der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.</p> <p>2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin zugeht.</p>	<p>Für die Bundesrepublik Deutschland Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Dr. Engelbert Lütke Daldrup 14. 2. 2006</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg Heribert Rech 13. 12. 2004</p> <p>Für den Freistaat Bayern Dr. Günther Beckstein 19. 1. 2005</p> <p>Für das Land Berlin Ingeborg Junge-Reyer 10. 3. 2005</p> <p>Für das Land Brandenburg Frank Szymanski 21. 6. 2005</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen Jens Eckhoff 1. 2. 2006</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg Dr. Michael Freytag 17. 3. 2006</p> <p>Für das Land Hessen Dr. Alois Rhiel 10. 11. 2004</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Helmut Holter 24. 1. 2005</p> <p>Für das Land Niedersachsen Ursula von der Leyen 9. 3. 2005</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen Dr. Michael Vesper 7. 7. 2004</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz Gernot Mittler 24. 9. 2004</p> <p>Für das Saarland Stefan Mörsdorf 10. 1. 2005</p> <p>Für den Freistaat Sachsen Horst Rasch 23. 7. 2004</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt Dr. Karl-Heinz Daehre 14. 10. 2004</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein Klaus Buß 26. 10. 2004</p> <p>Für den Freistaat Thüringen Andreas Trautvetter 21. 9. 2005</p>
---	--

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Subdelegationsverordnung

Vom 14. November 2006

Aufgrund

des § 387 Abs. 2 Satz 4 der **Abgabenordnung (AO 1977)** in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), in Verbindung mit § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1614),

des § 43 Abs. 8 Satz 5 des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und

des § 68 Abs. 1 Satz 2 des **Bundesberggesetzes (BBergG)** vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Doppelbuchstabe ff eingefügt:

„ff) § 14 InvZulG 2007,“.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ff und gg werden Doppelbuchstaben gg und hh.

b) Am Ende der Nummer 6 Buchst. b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. auf das Umweltministerium nach § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG.“

2. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach den §§ 65 bis 67 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. November 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

Niedersächsische Seilbahnverordnung

Vom 14. November 2006

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Seilbahnbetrieb

§ 1

Mitteilungspflicht

Der Betreiber einer Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde das Ausscheiden eines Mitglieds der Betriebsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Versicherungssummen für die Haftpflichtversicherung

¹Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung (§ 19 NESG) ergibt sich für Personenschäden durch Vervielfachung der Höchstzahl der zulässigerweise mit der Seilbahn gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste mit 50 000 Euro. ²Es darf jedoch eine Versicherungssumme

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. für Standseilbahnen | von 1 500 000 Euro, |
| 2. für Seilschwebebahnen | von 1 500 000 Euro und |
| 3. für Schlepplifte | von 1 000 000 Euro |

je Schadenereignis nicht unterschritten werden. ³Für Sach- und Vermögensschäden insgesamt beträgt die Mindesthöhe ein Zehntel der Mindesthöhe nach den Sätzen 1 und 2.

§ 3

Betriebskontrolle

(1) ¹Die Betriebsleitung hat sicherzustellen, dass täglich vor Aufnahme des Betriebes geprüft wird, ob die Anlage betriebsicher ist. ²Im Rahmen der Prüfung sind mit der Seilbahn zwei vollständige Umläufe oder Berg- und Talfahrten ohne Fahrgäste durchzuführen. ³Wenn ein Mangel festgestellt wird, der die Betriebssicherheit beeinträchtigen kann, darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. ⁴Nach Beseitigung des Mangels darf der Betrieb erst dann aufgenommen werden, wenn nach einer weiteren Prüfung nach Satz 2 ein Mitglied der Betriebsleitung die Betriebssicherheit der Anlage festgestellt hat.

(2) Die Betriebsleitung hat sicherzustellen, dass Betriebsanlagen und Fahrzeuge, die ganz oder teilweise selbsttätig arbeiten oder fernbedient werden, während des Betriebes im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse auf einwandfreie Funktion überwacht werden.

§ 4

Betriebsbuch

¹Es ist ein Betriebsbuch zu führen. ²Darin sind

1. die für die Sicherheit des Seilbahnbetriebes erforderlichen Überprüfungen, insbesondere die Ergebnisse der Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Feststellungen der Betriebssicherheit nach § 3 Abs. 1 Satz 4, und

2. alle die Anlage und den Betrieb betreffenden Vorkommnisse, die die Sicherheit betreffen,

einzutragen.

§ 5

Anforderungen an das Betriebspersonal

(1) ¹Wer

1. den Fahrbetrieb oder Betriebsablauf der Seilbahn steuert oder überwacht,
2. die Fahrgäste der Seilbahn an Ein- oder Ausstiegen beaufsichtigt,
3. Betriebsanlagen oder Fahrzeuge der Seilbahn, die ganz oder teilweise selbsttätig arbeiten oder fernbedient werden, überwacht,
4. Betriebsanlagen oder Fahrzeuge der Seilbahn bedient,
5. die Betriebsanlagen oder Fahrzeuge der Seilbahn in verantwortlicher Funktion instand hält oder
6. Personen nach den Nummern 1 bis 5 leitet oder beaufsichtigt,

muss mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig sowie für die jeweilige Tätigkeit körperlich und fachlich geeignet und von der Betriebsleitung für diese Tätigkeit bestimmt und darin unterwiesen sein. ²Bei einfachen Betriebsverhältnissen (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NESG) kann die Aufsichtsbehörde von der Einhaltung der Altersgrenze befreien.

(2) Die Betriebsleitung hat die Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 oder 6 tätig sind, im Abstand von fünf Jahren auf ihre Eignung zu überprüfen.

(3) ¹Die Betriebsleitung hat die Aufgaben der nach Absatz 1 Satz 1 tätigen Personen, deren Eignung, Unterweisungen und Schulungen sowie die Überprüfungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. ²Diese Unterlagen sind jeweils bis zum rechtswirksamen Ende des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von sachverständigen Stellen

§ 6

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als sachverständige Stelle im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG kann eine Einrichtung anerkannt werden, wenn

1. sie über Gutachterinnen oder Gutachter verfügt, die
 - a) ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, und zwar in ihrer Gesamtheit in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geologie und Bauingenieurwesen, und
 - b) einschlägige berufliche Erfahrungen mit Seilbahnen oder gleichartigen Anlagen oder Bauten besitzen,
2. sie über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt und
3. Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nicht bestehen.

(2) Als sachverständige Stelle im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 NESG kann eine Einrichtung anerkannt werden, wenn

1. sie über mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer verfügt, die oder der ein Hochschulstudium in der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen hat und einschlägige berufliche Erfahrungen mit Seilbahnen oder gleichartigen Anlagen besitzt,
2. sie über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt und
3. Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nicht bestehen.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung muss enthalten

1. für die Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG
 - a) eine Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter, die an der Erstellung der Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG mitwirken sollen,
 - b) Nachweise über die Qualifikation der Gutachterinnen oder Gutachter,
 - c) die Angabe, für welche Art von Seilbahnen (§ 11 Abs. 2 NESG) die Einrichtung Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anfertigen will, und
 - d) einen Nachweis über die erforderliche technische Ausrüstung;
2. für die Anerkennung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NESG
 - a) eine Benennung der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer, die Überprüfungen nach § 20 Abs. 1 NESG durchführen sollen,
 - b) Nachweise über die Qualifikation der Prüferin oder des Prüfers,
 - c) die Angabe, bei welcher Art von Seilbahnen (§ 11 Abs. 2 NESG) die Prüferin oder der Prüfer Überprüfungen nach § 20 Abs. 1 NESG durchführen soll, und

d) einen Nachweis über die erforderliche technische Ausrüstung.

(2) In der Anerkennung ist festzulegen, wer als Gutachterin oder Gutachter oder Prüferin oder Prüfer bei welcher Art von Seilbahn (§ 11 Abs. 2 NESG) eingesetzt werden darf.

(3) Die Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

§ 8

Bekanntmachung von Anerkennungen

Die Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 NESG sowie deren Aufhebung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen vom 26. Februar 1968 (Nds. GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1970 (Nds. GVBl. S. 294), außer Kraft.

Hannover, den 14. November 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Hirche

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Schulentwicklungsplanung

Vom 2. November 2006

Aufgrund des § 26 Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (Nds. GVBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird in Nummer 8 Spalte 2 der Tabelle das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einzugsbereiche der Förderschulen

Die Einzugsbereiche der Förderschulen, die den Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung haben, sollen mit den Einzugsbereichen der übrigen Schulen im Primarbereich und Sekundarbereich I so abgestimmt werden, dass die Schülerbeförderung erleichtert wird.“

3. In § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 1 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. November 2006

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n
Minister

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 14. September 2006 (Nds. GVBl. S. 436) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 am 19. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 1. November 2006

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten